

RS Vwgh 1994/10/25 94/14/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

Rechtssatz

Notwendiges Betriebsvermögen umfaßt alle Wirtschaftsgüter, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit einem Betrieb zu dienen bestimmt sind und diesem auch tatsächlich dienen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140071.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at